



Hartz IV kannte bisher weder Behinderte noch – mit Ausnahme der Ernährung – krankheitsbedingte Bedarfe.



[EFD/BSL] In einem Schreiben des BMWA's vom 02.09.05 an den Petitionsausschuss des Bundestags (AZ: IIB-45-Schramm-) wird nun dargelegt:

"Nach § 30 Abs.1 SGB XII (Sozialhilfe) erhalten Leistungsrechtigte, die voll erwerbsgemindert und im Besitz eines Ausweises nach § 69 Abs.5 SGB IX mit dem Merkzeichen „G“ sind, Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 17 v.H. des maßgebenden Regelsatzes.

Um unbillige Ergebnisse zu vermeiden, ist bei den Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und / oder Vermögen nicht haben, auch der nach dem SGB II zugrunde zu legende Bedarf um 17 v.H. der individuellen Regelleistung zu erhöhen.

In der Praxis erhalten damit auch erwerbsunfähige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft mit einem "G" im Behindertenausweis einen Mehrbedarf von 17%.

Nach einem Beschluss des SG Lüneburgs vom 11.8.05 ist die fehlende Regelung zur Übernahme von medizinischen Behandlungskosten im SGB II eine gesetzliche Regelungslücke.

Zur verfassungskonformen Praxis muss deshalb die Regelleistung (hier: Kosten für Medikamente, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden) entsprechend erhöht werden.

(s. SG Lüneburg S 30 AS 328/05 ER)

Datum: 02.02.2006